Unfallkasse Sachsen

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die vorrangigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. In diesem Rahmen unterstützt die Unfallkasse Sachsen mit vielfältigen Maßnahmen Bürgermeister und Feuerwehrführungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit.

Ist ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um Ihre Gesundheit wieder herzustellen bzw. Sie und Ihre Familie finanziell abzusichern.

Wer ist versichert ?

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Menschen, die sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise engagieren. Aus diesem Grund sind Sie umfassend abgesichert, falls Sie im Rahmen des Feuerwehrdienstes einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden sollten.

Der Versicherungsschutz ist für Sie **beitragsfrei**. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Gesetzlich unfallversichert sind Sie, wenn Sie

- in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Jugendfeuerwehr des Freistaates Sachsen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
- der Verbandstätigkeit in den Organen, Beiräten und Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. oder einem der ihm angehörenden Kreis- und Ortsfeuerwehrverbände unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich nachgehen, aber auch dann, wenn Sie - ohne Feuerwehrmitglied zu sein –
- an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen,
- bei einem Brand oder öffentlichen Notstand die Feuerwehr alarmieren und bis zu deren Eintreffen Lösch- und Rettungsdienste leisten
- oder von einem Angehörigen einer Feuerwehr dazu aufgefordert werden, Nothilfe zu leisten.

Wann sind Sie versichert ?

Versichert sind Sie bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind:

- Brandbekämpfung, Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Bränden, Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen,
- technische Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Brandverhütungsschauen, Brandsicherheitswachen und Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten, Brandschutzberatungen sowie sonstige Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen,
- Arbeits- und Werkstättendienst,

Kreis-JUGENDFEUERWEHR ZWICKAUER - LAND

- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Dienstsport angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist,
- Informationsfahrten, die den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen und als Dienstfahrt angeordnet wurden. Fahrten ins Ausland sind spätestens 8 Tage vor Reiseantritt anzumelden.
- sonstige Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte mit offiziellem Charakter.

Außerdem sind Sie auch auf dem unmittelbaren Weg zum Feuerwehrdienst bzw. Einsatz und nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Nicht versichert sind Sie bei privaten Tätigkeiten (z.B. Essen und Trinken, privates Zusammensein im Anschluss an eine Dienstveranstaltung), bei privaten Unterbrechungen der an sich versicherten Wege, auf Umwegen, Abwegen sowie bei Unfällen infolge Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauchs.

... und wenn etwas passiert ?

Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- Es ist unbedingt ein *Durchgangsarzt* aufzusuchen, wenn Sie mit Arbeitsunfähigkeit rechnen müssen o d e r wenn Sie länger als eine Woche der ärztlichen Behandlung bedürfen Bei Augen-, HNO- oder Zahn-Verletzungen suchen Sie bitte umgehend den entsprechenden Facharzt auf..
- Sollte es aufgrund eines Einsatzes zu psychischen Beeinträchtigungen kommen, teilen Sie dieses Ihrem Wehrleiter oder am besten uns telefonisch mit. Wir vermitteln Ihnen eine/n auf diesem Gebiet erfahrenen Psychotherapeuten/in.
- Weisen Sie den Arzt unbedingt darauf hin, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die Unfallkasse Sachsen der zuständige Unfallversicherungsträger ist.
- Informieren Sie so schnell wie möglich Ihren Wehrleiter über den Unfall. Dieser muss sofort die vorgeschriebene Unfallanzeige ausfüllen und über die Gemeinde an die Unfallkasse Sachsen weiterleiten, wenn Sie länger als 3 Tage arbeitsunfähig sind.
- Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen gesundheitlich geschädigt werden sowie schwere Unfälle sind der Unfallkasse Sachsen unverzüglich - ohne schuldhaftes Zögern – telefonisch oder per Fax anzuzeigen.
- Bei leichteren Unfällen, die zu keiner Arbeitsunfähigkeit führen oder die ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit nicht länger als eine Woche beträgt, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige zwingend zu erstellen. Diese Unfälle sind im Verbandbuch, welches von der Unfallkasse Sachsen bezogen werden kann, zu dokumentieren und der Gemeinde formlos zu melden.

Was leisten wir ?

Die Unfallkasse Sachsen erbringt aktiv alle medizinischen und außermedizinischen Leistungen zur Rehabilitation einschließlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen aus einer Hand.

medizinische und außermedizinische Leistungen

- ✓ ambulante bzw. stationäre ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich Übernahme der notwendigen Fahr- und Transportkosten
- ✓ Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln
- ✓ Heil- und Hilfsmittel, einschließlich physikalischer Therapie, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- ✓ häusliche Krankenpflege
- ✓ Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- ✓ bei Pflegebedürftigkeit: Pflegekraft oder Heimpflege

Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft

- ✓ Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- ✓ berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung
- ✓ Eingliederungsbeihilfe
- ✓ Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- ✓ Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau)
- ✓ Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung
- ✓ Haushaltshilfe
- ✓ ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung
- ✓ Übernahme der mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte

Geldleistungen

- ✓ *Verletztengeld* für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über Ihre Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach Ihrem Verdienst im letzten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungszeitraum vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Für Selbständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (siehe Steuerbescheid).
- ✓ *Übergangsgeld* während der beruflichen Rehabilitations - Maßnahmen
- ✓ bei Pflegebedürftigkeit: Pflegegeld
- ✓ *Versichertenrente*, wenn die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist
- ✓ Leistungen an Hinterbliebene: *Sterbegeld, Übernahme der Kosten der Überführung, Hinterbliebenen-Renten und Hinterbliebenen-Beihilfen*
- ✓ *Abfindung von Renten* (unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag)
- ✓ *Mehrleistungen:* Das sind über die oben bereits näher erwähnten Regelleistungen hinausgehende Geldleistungen zu den Versicherten- und Hinterbliebenenrenten. Anspruch auf Mehrleistungen haben Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen und Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten.

- ✓ *Zusatzleistungen im Bereich der Feuerwehr* werden zusätzlich zu den Regel- und Mehrleistungen in Form eines Einmalbetrages gezahlt, wenn aufgrund der Folgen eines Versicherungsfalls im Feuerwehrdienst dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (MdE = 100 v.H.) oder eine dauernde teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird. Bei Tod eines Versicherten infolge eines Arbeitsunfalls im Feuerwehrdienst wird an die Angehörigen des Versicherten eine Zusatzleistung in Form eines Einmalbetrages gezahlt.

Die zu diesem Merkblatt erschienenen Beinleger informieren Sie anhand einiger Beispiele über die Höhe der jeweiligen Geldleistungen.

Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihnen

Ihre **Unfallkasse Sachsen**

Haben Sie noch Fragen? - Wir informieren Sie gern:

Unfallkasse Sachsen
Postfach 42
01651 Meißen

Tel. (0 35 21) 724 - 0
Fax (0 35 21) 724 - 333
E-Mail: poststelle@unfallkassesachsen.de

Internet: www.unfallkassesachsen.de

Stand Februar 2012